

## Protokollauszug der Schulpflege

Sitzung vom 15. April 2019

---

### 20 Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung; Revision / öffentlich

---

#### 1 Ausgangslage

Die Ausführungsbestimmungen traten per 1. April 2016 totalrevidiert in Kraft. Inzwischen haben sich einige Änderungen ergeben, die eine Anpassung der Richtlinie mit sich bringen.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 3. April 2019 die revidierte Richtlinie Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung Version 05 genehmigt und per 1. Juni 2019 umgesetzt.

Die Schulpflege wird eingeladen einen gleichlautenden Beschluss zu fassen und die Mitarbeitenden der Schule zu informieren.

#### 2 Rechtsgrundlage und Zuständigkeit

Für den Beschluss ist gemäss Art. 16 der Gemeindeordnung der Gemeinderat zuständig. Der Gemeinderat genehmigt die Richtlinie Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung (AFB).

#### 3 Erwägungen

In der Gemeindeverwaltung und der Schule wurden die Kommissionen aufgehoben. Deshalb wurden die Kompetenzen neu verteilt. Im Rahmen der neuen Gemeindeorganisation wird die Richtlinie der Aktualität angepasst.

- Div. Art.: Die Kompetenzen des Verwaltungsausschusses liegen neu beim Gemeinderat.
- Div. Art.: Die Kompetenzen des Personalausschusses wurden der Schulpflege übertragen.
- Div. Art.: Die Funktion Gesamtleiter/in Schule wurde eingeführt, diverse Kompetenzen wurden dieser Funktion übertragen.
- Div. Art.: Die Jugendmusikschule wurde in Musikschule umbenannt.
- Div. Art.: In der Schule werden die Abteilungsleitungen Schul- und Betriebsleitungen genannt.

Des Weiteren wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- *Art. 25 Einreihungsplan*: Der Gemeinderat und die Schulpflege legen den Einreihungsplan fest. Bisher wurde im Artikel fälschlicherweise nur der Gemeinderat erwähnt.
- *Art. 29 Besondere Ansätze*: Das Festlegen von Entschädigungen von Nebenämtern wurde ergänzt.
- *Art. 35 Übernahme von Stellvertretungsaufgaben*: Ergänzung des Artikels mit der gängigen Praxis.
- *Art. 63 Bezahlter Urlaub; a) familiäre Ereignisse*:
- <sup>2</sup> *d*<sup>1</sup>: Ergänzung Text: „bei unvorhergesehenen Ereignissen (nicht planbare Notfälle)“. Bisher war nicht klar definiert, in welchen Situationen der Anspruch für bezahlter Urlaub besteht. Die gängige Praxis des Kantons Zürich wurde ergänzt.
- <sup>2</sup> *d*<sup>1</sup>: Anpassung bezahlter Urlaub (wenn andere Hilfe fehlt) mit max. 2 Arbeitstagen pro Jahr anstelle pro Ereignis.

- <sup>2</sup> d<sup>1</sup>: Anpassung bezahlter Urlaub (bei Familien mit Kleinkindern) mit max. 5 Arbeitstagen pro Jahr anstelle pro Ereignis.
- <sup>2</sup> d<sup>2</sup>: Inhalt wurde ergänzt, da unter Art. 63 a; d.<sup>1</sup> eine Kürzung vorgenommen wurde. Es soll die Möglichkeit bestehen, dass Gesuche für zusätzliche Tage gestellt und bewilligt werden können.
- Art. 64 *Bezahlter Urlaub; b) persönliche Angelegenheiten: Ereignis a*: Präzisierung: beim Arztbesuch wird für die Konsultationsdauer bezahlter Urlaub gewährt und nicht für die notwendige Zeit inklusive Weg. Diese Präzisierung entspricht der Praxis des Kantons Zürich. Das Personalamt empfiehlt beim Kanton eine enge Auslegung des Artikels. Vom Zeitpunkt des vereinbarten Termins bis zum Verlassen der Arztpraxis kann bezahlter Urlaub notiert werden. Damit wird auch der Grundsatz der Gleichbehandlung beachtet. Mitarbeitende deren Arzt in der Nähe oder weiter weg praktiziert, erhalten gleich viel Urlaub.
- Art. 74 <sup>4</sup> *Kostenbeteiligung; a Interessegrad I*: Der Rückforderungsvorbehalt kann auch bei Interessegrad I vereinbart werden.
- Art. 75 <sup>3</sup> *Kostenbeteiligung; b Interessegrad II*: Spesen bei Weiterbildungen im Interessegrad II können, müssen aber nicht übernommen werden.
- Art. 78 <sup>2</sup> *Organisation und Controlling*: Weiterbildungen müssen ab CHF 3'000 anstelle ab CHF 1'000 mit einem Formular beantragt werden.
- Art. 78 <sup>3</sup> *Organisation und Controlling*: Korrekte Formulierung für den Ablauf der Zahlung der Rechnungen.
- Art. 79 *Kompetenzübersicht*: Anpassung des Betrages des Weiterbildungsantrags aufgrund der Änderung im Art. 78 <sup>2</sup>.
- Art. 129 *Vollzug des Personalrechts*: Artikel wird gelöscht, da er obsolet ist. Die Rechtsmittel werden bei Bedarf über individuelle Verfügungen gelöst.

#### **4 Finanzen**

Das Geschäft hat keine finanzrechtlichen Auswirkungen.

#### **5 Submission**

Das Geschäft hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.

#### **6 Öffentlichkeit**

Der Beschluss ist per 1. Juni 2019 öffentlich.

#### **7 Kommunikation und Publikation**

Die Anpassungen werden durch die Schul- und Betriebsleitungen schulintern kommuniziert und im Notabene Ende April 2019 kommuniziert.

#### **8 Dispositiv und Verteiler**

Die Schulpflege, auf Antrag der Bereichsverantwortlichen Personal, beschliesst:

1. Die revidierte Richtlinie „Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung“ Version 05 wird genehmigt.
2. Die vorliegenden Fragen zu den Art.: 48, 66.2 a, 78.3 werden wie folgt beantwortet:

Art. 48:

In der Schule legt *die Führungskonferenz* in einem Leitfaden über die mobilen Geräte die berechtigten Funktionen und die Organisation fest.

Art. 66.2 a:

Für die Gewährung von unbezahltem Urlaub bis 4 Wochen sind in der Schule die *Schul- und Betriebsleitungen* zuständig.

Art. 78.3:

Statt dem Begriff „Schulbetriebe“ soll der Begriff „*Betriebe*“ verwendet werden. Damit sind schulintern die Familien- und schulergänzende Betreuung FSB, die Musikschule und die Dienste gemeint.

3. Die Schul- und Betriebsleitungen werden beauftragt die Mitarbeitenden der Schule zu informieren.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Mitglieder der Führungskonferenz
  - Jürg Rothenberger, Gemeindeschreiber
  - Gabriela Huber, Stabsstellenleiterin Personelles

Für die Richtigkeit des Auszugs

**SCHULPFLEGE MÄNNEDORF**



Wolfgang Annighöfer  
Schulpräsident



Heinz Bochsler  
Leiter Dienste